

**Abschrift**

● C 388/16



**Amtsgericht Hagen**

**Beschluss**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Alfred Boecker, [REDACTED] 31, 58095 Hagen,

Verfügungsklägers,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde  
100, 30916 Isernhagen,

gegen

Frau [REDACTED] 30853 Langenhagen,

Verfügungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED] 8, 30175 Hannover,

hat das Amtsgericht Hagen

am 28.11.2018

durch den Richter am Amtsgericht Dittert

beschlossen:

Die Selbstablehnung des Richters vom 11.10.2018 wird für begründet erklärt.

**Gründe:**

Wegen der Darstellung des dem Verfahren zugrunde liegenden Klagebegehrens und des Sachverhaltes wird auf den **Beschluss des erkennenden Gerichts vom 09.08.2017**, mit dem ein Ablehnungsgesuch des Klägers vom 19.06.2017 -von der

Beschwerdekammer (7 T 25/17) am 09.08.2017 rechtskräftig bestätigt- als unbegründet zurückgewiesen wurde, und die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts Hagen vom 07.05.2018 -1T 23/18 Bezug genommen. Danach hat die Beschwerdekammer zuletzt die angegriffene Zurückweisung des Prozesskostenhilfeantrages aufgehoben und dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt. Es hat den Ansatz des abgelehnten Richters verworfen, den Kläger wegen der Verwendung von Adelstiteln als nicht existent zu behandeln. Sein Unterlassungsbegehren hat danach Aussicht auf Erfolg.

Dass zwischenzeitlich am 14.11.2016 ein die Klage abweisendes Versäumnisurteil ergangen war, stand dem nicht im Wege.

Der Kläger lehnt den Richter erneut als befangen ab, nachdem dieser am 27.07.2018 gegen seinen Prozessbevollmächtigten Strafanzeige erstattet hatte.

Der Anzeige liegt zugrunde, dass sich der Bevollmächtigte in seinem Internet-Blog in einem dort am 20.06.2018 veröffentlichten Artikel -ohne Namensnennung- herabsetzend über den Richter geäußert habe.

Hier wird der abgelehnte, „beim Amtsgericht Hagen“ tätige Richter unter der Überschrift „Wutrichter sieht Bremslichter“ wegen seiner Zurückweisung von Prozesskostenhilfe, wegen der geringen (inzwischen durch weitere Beschwerdeentscheidung berichtigten) Streitwertfestsetzung und der Behandlung des Klägers als „nicht existent“ kritisiert und weiter als „amtsrichterlicher Kobold“, als „böswilliger Spaßvogel in Robe“ bezeichnet und behauptet, dieser verfolge „scheinbar mit einem sorgfältig angelegten Diskriminierungsplan“. Das klageabweisende Versäumnisurteil wird darin als „Blödsinn eines Urteils ohne rechtshängige Klage“ bezeichnet.

Mit seinem Ablehnungsgesuch vom 09.10.2018 gibt der Bevollmächtigte den Inhalt seines Artikels vom 20.06.2018 teilweise wieder. Der Kläger beanstandet das prozessuale Vorgehen des Richters und nimmt damit u.a. auf die Zurückweisung der Prozesskostenhilfe und die Streitwertfestsetzung Bezug. Er ist der Ansicht, daraus ergebe sich eine Kette von Diskriminierungen gegen ihn. Er vertritt die Ansicht, in dem Blog das Vorgehen des Richters berechtigterweise kritisiert zu haben. Es läge die Wahrnehmung berechtigter Interessen vor.

Er verweist auf die Einstellung des Strafverfahrens gegen den Bevollmächtigten durch Einstellungsbescheid (Gem. § 170 Abs. 2 StPO) der Staatsanwaltschaft Hannover. Zur Strafanzeige bzw. seinen im „Blog“ veröffentlichten Äußerungen führt

sein Bevollmächtigter u.a. aus „... hat Richter am Amtsgericht Dr. ...(es werden Vor- und Nachname genannt) nun auch noch Strafanzeige gegen den Prozessbevollmächtigten des Klägers, ...gestellt, obwohl für jeden durchschnittlich

**kundigen Juristen klar** erkennbar ist, dass der Artikel „Wutrichter sieht Bremslichter“ unter keiner Perspektive in die Rechte des abgelehnten Richters eingreifen kann.“

Der Kläger selbst hat den Richter noch am 28.05.2018 im Internet als „durchgeknallten Richter“ bezeichnet (Bl. 295 d.A.).

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die weiteren Ausführungen des Ablehnungsgesuchs und die nachfolgenden Schriftsätze des Klägers Bezug genommen.

Der abgelehnte Richter hat sich am 11.10.2018 dienstlich wie folgt geäußert:

„Die Staatsanwaltschaft Hannover hat auf die Strafanzeige einer nicht am Verfahren beteiligten Person um Mitteilung ersucht, ob ich Strafantrag stelle. Das habe ich getan. Mittlerweile ist das Verfahren durch Bescheid der Staatsanwaltschaft Hannover auf den Privatklageweg verwiesen worden.

Wut oder Hass mir zu unterstellen gegen den unter einer Falschbezeichnung auftretenden Kläger liegt mir fern. Rechtsanwalt Möbius hat seinerseits in ehrenrühriger Weise- so der Bescheid der Staatsanwaltschaft Hannover- gegen mich Mitteilung in einem sogenannten „Blog“ externalisiert.

Um selbst freie Hand zu haben, lehne ich mich selbst als befangen ab. Es ist damit nicht meine Sache zu prüfen, ob nach möglicherweise rechtskräftiger Abweisung der auch so als „Klage“ bezeichneten Rechtsstreit im einstweiligen verfügungsverfahren noch das Befangenheitsgesuch statthaft ist.“

Der Kläger hat im Ablehnungsverfahren zur dienstlichen Äußerung Stellung genommen und unter Erörterung mehrere Quellen näher ausgeführt (Schriftsatz vom 23.10.2018, Bl. 25 des Sonderheftes), dass der abgelehnte Richter nach seiner Ansicht mit der Redewendung „Um freie Hand zu haben“ gegenüber dem Kläger eine Kriegserklärung zum Ausdruck gebracht habe.

Dahinstehen kann, ob die von Seiten des Klägers vorgebrachten Gründe die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen.

Zweifelhaft ist dies zumindest insoweit, als der Kläger Verfahrenshandlungen rügt, die bereits Gegenstand der letzten Zurückweisung des damaligen Ablehnungsgesuchs waren. Dies kann jedoch offen bleiben. Ebenso bedürfen die von Seiten der Beklagten vorgebrachten Erwägungen, „es dürfe keinem Anwalt, .. gestattet werden, durch Beleidigungen des zuständigen Richters einen

Richterwechsel herbeizuführen, keiner abschließenden Bewertung, wenn dieser Gesichtspunkt vorliegend durchaus ernsthaft zu erwägen ist.

Der abgelehnte Richter hat sich vorliegend in seiner dienstlichen Äußerung selbst abgelehnt. Dies ist letztlich zu Recht geschehen.

Es handelt sich nach Meinung des Gerichts (auch der Staatsanwaltschaft Hannover) bei den in dem erörterten Artikel „Wutrichter sieht Bremslichter“ verwendeten Ausdrücken ersichtlich um ehrenrührige Bezeichnungen, wobei dahin stehen kann, ob sie, wie die Staatsanwaltschaft angenommen hat, lediglich die üblichen Formalbeleidigungen von vergleichsweise geringen Gewicht darstellen.

Üblich ist es sicherlich nicht, dass ein Verfahrensbeteiligter seine Unzufriedenheit mit der Vorgehensweise eines Richters öffentlich in dieser Form austrägt.

Der Richter hat die vorliegend über lange Zeit andauernden zahlreichen Angriffe gegen sich zum Anlass genommen, sich selbst als befangen abzulehnen, um „freie Hand zu haben“.

Dabei entbehren die Auslegungsversuche des Bevollmächtigten, es handele sich um eine Kriegserklärung des Richters gegenüber dem Kläger jeglicher Grundlage.

Vielmehr hat der Richter klar zu erkennen gegeben, dass er an dem Verfahren nicht mehr teilnehmen will. Anders als der Kläger bzw. sein Anwalt hat der Richter keinen „außergerichtlichen Weg“ gewählt, den Disput anderweitig auszutragen.

Mit der Strafanzeige hat der abgelehnte Richter nachvollziehbar reagiert, da der erörterte Artikel -jenseits der Frage, ob seine prozessuale Vorgehensweise in der Vergangenheit immer überzeugend war- das Maß einer üblichen oder berechtigten Auseinandersetzung deutlich überschreitet und ersichtlich einen ehrenrührigen Inhalt hat. Die Auseinandersetzung um diese Fragen gehören in das Verfahren und werden hier mit Argumenten und ggf. Rechtsmitteln ausgetragen.

Im Rahmen des Ablehnungsgesuchs hat der Bevollmächtigte sein ehrenrühriges Vorgehen vertieft; der Kläger selbst hat den Richter (S.o.) ebenfalls im Internet beleidigt.

Es ist daher nachvollziehbar, dass der Richter daraufhin nicht nur „Strafanzeige“ erstattet, sondern mit der Selbstablehnung die Intention verfolgt hat, ungestört von dem vorliegenden Verfahren im Übrigen seinen weiteren Amtsgeschäften nachzugehen zu können.

Bei der Beurteilung der Selbstanlehnung hat das Gericht auch den Standpunkt der Beklagten bedacht. Jedoch folgt das Gericht seiner bisherigen Praxis, dass der Selbsteinschätzung eines Richters, er fühle sich befangen, in gewissem Maße ein Einschätzungsvorrang zukommt. Angesichts des vorliegend lang dauernden Streites, der inzwischen stark von Ablehnungsfragen geprägt ist und insbesondere der

wiederholten und öffentlich ausgetragenen Angriffe gegen ihn, ist die Selbsteinschätzung des Richters, er fühle sich befangen, nicht zu beanstanden.

Einer Entscheidung über die vom Kläger vorgebrachten Ablehnungsgründe bedarf es somit nicht. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Hagen, Heinitzstr. 42/44, 58097 Hagen, oder dem Landgericht Hagen, Heinitzstr. 42, 58097 Hagen, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss **spätestens innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Hagen oder dem Landgericht Hagen eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

### **Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:**

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Dittert